

STELLUNGNAHME

zum Regierungsentwurf einer Verordnung über die Änderung der Verordnung über Heizkostenabrech- nung vom 4. August 2021

Berlin, 23.08.2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.
Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

Vorbemerkung

Der VKU unterstützt grundsätzlich den vorliegenden Regierungsentwurf hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2018/2002/EU zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (EED 2018) in nationales Recht. Zugleich plädiert der VKU dafür, auf Anforderungen, die über unionsrechtliche Vorgaben hinausgehen, zu verzichten.

Die unionsrechtlichen Vorgaben sollen aufgrund unterschiedlicher Vertragsverhältnisse über zwei verschiedene Richtlinien umgesetzt werden. Der vorliegende Regierungsentwurf einer Verordnung über die Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) regelt das Verhältnis eines Gebäudeeigentümers oder Vermieters zu den Nutzern oder Mietern. Die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) regelt hingegen das Verhältnis zwischen Fernwärmeversorgungsunternehmen und Gebäudeeigentümer oder Vermieter.

Damit der Gebäudeeigentümer/Vermieter seine Verpflichtungen erfüllen kann, muss das Versorgungsunternehmen jedoch entsprechende Informationen bereitstellen. Kommunale Fernwärmeversorger sind insbesondere deswegen von beiden Verordnungen betroffen. Um eine möglichst hohe Praktikabilität zu gewährleisten und bürokratischen Aufwand zu reduzieren, sollte aus unserer Sicht vermieden werden, dass zu gleichen Regelungsgegenständen und Begriffen unterschiedliche Definitionen oder Interpretationen entstehen. Daher sollten HeizkostenV und FFVAV aufeinander abgestimmt werden.

Die Vorgaben im vorliegenden Regierungsentwurf zur Fernauslesbarkeit von Zählern sind im Grundsatz positiv zu bewerten. Wir plädieren jedoch dafür, die Vorgaben analog zum FFVAV-Maßgabebeschluss auszugestalten, die nur eine Interoperabilität vorgibt. Es wird weder eine Technik noch eine Übertragungsart der Daten vorgegeben. Sie orientiert sich daher näher an der EED, was in dieser Hinsicht zu befürworten ist. Die Vorgabe der Anbindbarkeit an ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) in dem vorliegenden Entwurf bedeutet hingegen eine Einschränkung der einsetzbaren Fernwirktechnik. Es stellt sich hier die Frage, ob diese Einschränkung der Technologieauswahl notwendig ist.

Die vorgeschlagene Lösung im Regierungsentwurf, sog. Walk-by- und Drive-by-Technologien als fernablesbar zu definieren, wird begrüßt. Hier sollte sogleich ein Abgleich zu den einhergehenden aktuellen BMWi/BSI-Aktivitäten des Roadmap-Prozesses „Weiterentwicklung SMGW-Architektur“ im Rahmen des sog. „Stufenmodells“ und der dazugehörigen TaskForce-Aktivitäten (insb. TaskForce Smart (Sub)Metering) zur Integration von Submetering-Messwerten via der Schnittstelle Controllable Local System (CLS) ins SMGW hergestellt werden.

Da das BSI für die Ausprägungen der technischen Vorgaben verantwortlich ist, muss an dieser Stelle dringend darauf hingewiesen werden, dass – mit Verweis auf die diesbezüglichen Erfahrungswerte beim Smart-Meter-Rollout gem. MsbG – hier die Gefahr eines Zeitverzuges droht. Daher plädieren wir auf die frühzeitige Einbindung aller notwendigen Akteure, um abgestimmte und praxistaugliche technische Regelungen rechtssicher verbunden mit einer realistischen Zeitplanung aufsetzen zu können.

Wünschenswert wäre, die technische Machbarkeit als Bedingung mit in den Entwurf aufzunehmen. Die Feststellung der technischen Machbarkeit sollte an das Verfahren für SMGW gem. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) angelehnt sein und nach einer zu veröffentlichenden Marktanalyse explizit vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erklärt werden müssen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die im Entwurf geforderten Regelungen auch rechtssicher umgesetzt werden können.

Für Bundesländer, in denen aufgrund landesrechtlicher Regelungen schon heute eine gesonderte Abrechnung der Wasserverbräuche vorgesehen ist, sollte geprüft werden, ob hier von der Verpflichtung der Fernauslesbarkeit aus Gründen der Kosteneffizienz (getrennte Abrechnung von Wärme und Warmwasser) abgesehen werden kann.

Schließlich werben wir dafür, weiterhin den Begriff wie auch den Regulierungsrahmen „Fernwärme“ weit auszulegen, also inklusive Nahwärme, Quartierwärme und gewerbliche Wärmelieferung (Contracting).

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die geplanten Änderungen beeinflussen die geschäftlichen Aktivitäten im Wärmemarkt von rund 600 kommunalen Unternehmen (ca. 4,4 Mrd. Umsatz, ca. 10.000 Beschäftigte in 2019)¹. Knapp 900 kommunale Verteilnetzbetreiber in der Rolle grundzuständige Messstellenbetreiber engagieren sich in dem Geschäftsfeld Messstellenbetrieb und werden somit auch perspektivisch im Submetering-Bereich aktiv werden.

Nicht nur durch die bisherigen zeitlichen Verzögerungen, sondern auch aktuell vor dem Hintergrund des aktuellen Beschlusses des OVG Münster vom 4. März 2021 in Bezug auf das Aussetzen der Allgemeinverfügung der Ausstattungsverpflichtung mit Intelligenzen Messsystemen (Smart-Meter-Rollout) gem. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist die Verunsicherung in der Branche im Stromsektor bzgl. der verpflichtend einzusetzenden neuen Messtechnik (Smart-Meter-Gateway) noch vorhanden, auch wenn jüngst eine entsprechende Änderung des MsbG erfolgte.

¹ VKU-Erhebung „Zahlen, Daten, Fakten 2020“

Hinzukommt nun die Umsetzung der EED-Vorgaben, welche die nächste Aufgabe sein wird, die diese Unternehmen unmittelbar zu bewältigen haben. Auch wird damit ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden sein. Die im Entwurf enthaltene Aussage, die Umstellung auf fernablesbare Zähler sei für Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger kostenneutral, teilen wir nicht.

Nach unserer Kenntnis ist allein für die Fernwärmeversorgung einer Großstadt von Umrüstkosten in Höhe von mehreren Millionen Euro auszugehen. Die Einsparung durch die vereinfachte Ablesung steht dazu in keinem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis.

Die erheblichen investiven Mehrkosten werden voraussichtlich nicht oder nur zu geringen Anteilen an die Kunden weitergegeben. Dass eine Kostenweitergabe möglich ist und dementsprechend auch ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht, sollte jedoch Eingang in den Einleitungsteil der Verordnung finden.

Positionen des VKU in Kürze

Kernpositionen des VKU sind:

- Über Vorgaben der novellierten europäischen Energieeffizienzrichtlinie (EED) bei der Umsetzung in nationales Recht sollte nicht hinausgegangen werden
- Beide Verordnungen zur Umsetzung der EED-Vorgaben im Bereich Fernwärme/-kälte sollten hinsichtlich Regelungsgegenständen und Begriffen aufeinander abgestimmt werden
- Vorgaben in Bezug auf die Fernauslesbarkeit und Interoperabilität einschließlich der Schnittstellen sind im Grundsatz zu begrüßen, wobei die Technologiewahl nicht eingeschränkt werden sollte
- In Bezug auf die einzusetzende Technik hinsichtlich der Fernablesbarkeit und der Übertragungsart der Daten sowie der Interoperabilität sollten die entsprechenden Regelungen des BSI eindeutig definiert und rechtssicher sein, um den Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu ermöglichen
- Die Fernablesbarkeit sollte nur vorbehaltlich einer technischen Machbarkeit und kosteneffizienten Durchführbarkeit verpflichtend vorgeschrieben werden
- Die Übergangsfristen sollten verlängert werden, insbesondere für die umfassende und unmittelbar anstehende Ergänzung der Abrechnungsinformationen

Wir behalten uns vor, im weiteren Verfahren die Stellungnahme zu erweitern. Das vorausgeschickt, werden folgende Anmerkungen zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf gemacht:

Im Einzelnen zu Artikel 1 – Verordnung über die Änderung der Heizkostenverordnung

§ 5 Abs. 2 HeizkostenV-E

Regelungsvorschlag:

§ 5 Abs. 2 Satz 1 sollte wie folgt geändert werden:

(2) Ausstattungen zur Verbrauchserfassung nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 9 Absatz 2 Satz 1, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3] installiert werden, müssen fernablesbar sein, sofern dies technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist, und dabei den Datenschutz und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten.

Begründung:

Art. 9c Abs. 1 EED schränkt in die Anforderung der Fernablesbarkeit ein auf technisch machbar und kosteneffizient durchführbar:

„(1) Für die Zwecke der Artikel 9a und 9b müssen installierte Zähler und Heizkostenverteiler nach dem 25. Oktober 2020 fernablesbar sein. Die Bedingungen der technischen Machbarkeit und der kosteneffizienten Durchführbarkeit gemäß Artikel 9b Absatz 1 gelten weiterhin.“

Diese Einschränkung der EED sollte sich auch im nationalen Recht widerspiegeln und Voraussetzung für die vorgesehene Verpflichtung sein.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass technische Richtlinien und Schutzprofile für Submetering noch nicht entwickelt sowie die Systeme und Hardware für die Auslesung über das SMGW noch nicht marktreif sind. Dies gilt ebenso für den neuen § 5 Abs. 5 HeizkostenV.

Bei der Anbindung die Beachtung des in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des BSI niedergelegten Stands der Technik nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu berücksichtigen ist folgerichtig, jedoch muss dabei explizit geklärt und dargestellt sein, wie dies genau erfolgen soll.

Nach unserer Kenntnis gibt es zudem Kunden von Versorgungsunternehmen, die der Meinung sind, dass sie das Recht hätten, dem Einbau einer fernablesbaren Messeinrichtung zu widersprechen. Im Verordnungsentwurf ist zwar kein Widerspruchsrecht zu finden, dennoch wäre es sehr hilfreich für die Kundenkommunikation, wenn die Verordnung das Thema klar herausstellen würde, z. B. analog § 36 Abs. 3 MsbG oder § 3 Absatz 2 FFVAV-Maßgabebeschluss.

§ 5 Abs. 3 HeizkostenV-E

Regelungsvorschlag:

§ 5 Abs. 3 sollte wie folgt geändert werden:

(3) Nicht fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 9 Absatz 2 Satz 1, die bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 der Verordnung] installiert wurden, müssen bis zum 31. Dezember 2026 nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 bis 3 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachgerüstet werden oder durch fernablesbare Ausstattungen ersetzt werden, sofern dies technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn dies im Einzelfall wegen besonderer Umstände technisch nicht möglich ist oder durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

Begründung

Wir plädieren dafür, keine strengeren Anforderungen als die EED, wie die Vorgabe des Nachweises von unangemessenen Aufwänden bzw. unbilligen Härten, zu stellen. Stattdessen sollte die Formulierung der EED verwendet werden (s. Begründung zu § 5 Abs. 2).

In der EED-Richtlinie wurde ausgehend vom ursprünglich geplanten Inkrafttreten der nationalen Umsetzungsverordnung bis spätestens 25. Oktober 2020 ein Zeitraum von rund sechs Jahren vorgegeben, in denen eine Fernauslesbarkeit der Zähler umzusetzen ist. Dieser sollte den Unternehmen auch eingeräumt werden, mit Startzeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegend diskutierten HeizkostenV.

§ 5 Abs. 4 HeizkostenV-E

Mit Verweis auf die Begründung zu § 5 Abs. 3 plädieren wir auch für den Fall der Nachrüstung bereits installierter fernablesbarer Zähler dafür, den Unternehmen eine angemessene Übergangszeit einzuräumen, die der in der EED vorgesehenen Dauer von rund elf Jahren entspricht.

§ 5 Abs. 5 HeizkostenV-E

Grundsätzlich sind die Vorgaben aus § 5 Abs. 5 Satz 1 in Bezug auf die Fernauslesbarkeit und Interoperabilität einschließlich der Schnittstellen zu begrüßen, aber die prozessuale Umsetzung muss hierbei abgestimmt und auch massengeschäftstauglich erfolgen; gerade bei der Bereitstellung entsprechend austauschbarer Schlüssel bei Dienstleisterwechseln und im Rahmen der Marktkommunikation.

Es wird im vorliegenden Entwurf keine Anbindung an ein SMGW, sondern lediglich die Anbindbarkeit an dieses gefordert. Dies lässt ein wenig Flexibilität offen, da so auch eine

kostengünstige Auslesung über ein Long Range Wide Area Network (LoRaWAN) oder andere klassische Technologien (z. B. Konzentratoren mit Anbindung an das öffentliche Mobilfunknetz, CDMA, klassischer Mobilfunk), denkbar wäre. Da es sich bei der reinen Ableseung von Heizkostenverteilern um keine kritische Infrastruktur handelt, sollte es kein Erfordernis geben, zwingend über das SMGW zu gehen. Einzig in Bezug auf § 6 MsbG (Liegenschaftsmodernisierung) ist dies eindeutig vorgegeben. Bei den technisch weiterhin zulässigen Optionen Walk-by oder Drive-by steht zu befürchten, dass bei einer monatlichen Auslesung in der Heizperiode diese Technologien aus wirtschaftlichen Gründen nicht geeignet sind.

Unabhängig davon, ob die Anbindung durchgeführt werden kann oder muss, sind hierzu klare Regelungen zu den Prozessen und Marktkommunikationsvorgaben (MaKo) erforderlich; dies vor dem Hintergrund, dass das Vorhandensein eines SMGW in einer Liegenschaft nur dem Messstellenbetreiber (MSB) Strom bekannt ist und hierüber ein Dritter keine Kenntnis haben kann und dies massengeschäftstauglich abgefragt werden können muss (Wechselspiel zw. Verteilnetzbetreiber, MSB und Dritten). Dies ist zwingend notwendig, da der Dritte die notwendigen Parameter zum Anschluss an ein etwaig vorhandenes SMGW vom MSB-Strom benötigt.

Es sollte zudem klargestellt werden, ob eine Anbindung des SMGW über die LMN-Schnittstelle (LMN steht für Local Metrological Network) erfolgen muss oder ob die CLS-Schnittstelle genügt. Im Unterschied zur Anbindung über die CLS-Schnittstelle, müssten für die Anbindung über die LMN-Schnittstelle noch technische Richtlinien und Schutzprofile vom BSI entwickelt werden.

§ 6a Abs. 1 HeizkostenV-E

Regelungsvorschlag:

§ 6a Abs. 1 sollte wie folgt geändert werden:

(1) Wenn fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung installiert wurden, ~~hat~~ muss der Gebäudeeigentümer den Nutzern Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern in folgenden Zeitabständen ~~mitzuteilen~~ zugänglich machen:

Begründung:

Der Verordnungsentwurf fordert die Mitteilung von Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen. Diese hat ab dem 1. Januar 2022 während der Heizperiode (Oktober bis April) sogar monatlich zu erfolgen.

Da es den in der EED verwendeten Begriff „bereitstellen“ im deutschen Zivilrecht nicht gibt, findet im Regierungsentwurf laut Begründung der Begriff „mitteilen“ Verwendung. Es wird ausgeführt, dass der Nutzer aktiv darüber unterrichtet werden muss, dass neue Werte zur Verfügung stehen. Wir geben hinsichtlich dieser „Übersetzung“ der EED-Vorgabe zu bedenken, dass dann für alle Kunden, die sich nicht im Kundenportal registriert bzw. keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, eine monatliche Information per Brief erforderlich ist. Das wäre weder kosteneffizient noch nachhaltig und würde evtl. auch bei den Nutzern als übertrieben angesehen werden.

Wünschenswert wäre stattdessen die Verwendung der Begrifflichkeit „zur Verfügung stellen“, wie sie auch in § 4 Absätze 2 und 3 FFVAV-E zur Umsetzung der gleichen EED-Vorgaben verwendet wird. Somit können die Informationen in einem Kundenportal bereitgestellt werden, ohne dass es einer Unterrichtung darüber, ggf. postalisch, bedarf.

In dem Verordnungsentwurf ist als Startzeitpunkt für eine monatliche „Mitteilung“ von Abrechnungsinformationen der 1. Januar 2022 vorgesehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass es nach unserer Kenntnis in dieser kurzen Frist nicht oder kaum machbar ist, die dafür erforderlichen systemischen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere IT-seitig bedeutet dies sehr großen Aufwand für die Versorgungsunternehmen.

§ 6a Absatz 2 Punkt 1a HeizkostenV-E

Der Verordnungsentwurf fordert die Angabe des Anteils aller eingesetzten Energieträger. Dies ist nach unserer Einschätzung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand darstellbar. Daher plädieren wir dafür, dass die Aufschlüsselung des Fremdbezugs von Wärme ausgenommen und eine Geringfügigkeitsschwelle eingeführt wird, wonach die Verwendung von Energieträgern mit einem Anteil von z. B. kleiner 5 Prozent nicht genannt werden muss. Gerade durch den zeitweisen Betrieb von Spitzenheizwerken würden sonst Energieträger einfließen, die nicht im gewöhnlichen Erzeugungsbetrieb verwendet werden.

Grundsätzlich wäre auch bei dieser Vorgabe eine Gleichheit zwischen den Verordnungen im Sinne einer einheitlichen Kommunikation zu den Kunden entschieden zu begrüßen.

§ 6a Absatz 2 Punkt 4 HeizkostenV-E

Der Verordnungsentwurf fordert einen Vergleich mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsendnutzer derselben Nutzerkategorie. Bei dem Endnutzer handelt es sich i. d. R. um Mieter einer Wohnung.

Nach unserer Kenntnis fehlen Versorgungsunternehmen Daten zur Abgrenzung der verschiedenen Nutzergruppen. Weiterhin ist der Verbrauch stark abhängig von Faktoren, die

den Versorgungsunternehmen i. d. R. nicht bekannt sind, wie beispielsweise die Anzahl der Bewohner. Inwiefern der Vorgabe ohne die Erhebung zusätzlicher Daten gefolgt werden kann, ist derzeit nicht absehbar.

§ 6a Absatz 2 Punkt 5 HeizkostenV-E

Regelungsvorschlag

§ 6a Abs. 2 Punkt 5 sollte wie folgt geändert werden:

5. einen Vergleich des witterungsbereinigten Energieverbrauchs des jüngsten Abrechnungszeitraums des Nutzers mit seinem witterungsbereinigten Energieverbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum vorzugsweise in grafischer Form.

Begründung:

Der Verordnungsentwurf fordert eine grafische Darstellung des Vergleichs mit dem Vorperiodenverbrauch. Die Anforderung würde einen erheblichen Anpassungsaufwand bedeuten, da dies eine Einbindung von dynamisch generierten Grafiken bedeuten würde.

Es sollte daher der Formulierung der EED „vorzugsweise in grafischer Form“ (Anhang VII Nr. 3c EED) gefolgt werden.

§ 6b Abs. 1 HeizkostenV-E

Die Verarbeitung von Daten aus einer fernablesbaren Ausstattung zur Verbrauchserfassung darf laut Verordnungsentwurf nur erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der verbrauchsabhängigen Kostenverteilung und zur Abrechnung mit dem Nutzer und zur Erfüllung der Informationspflichten zwingend erforderlich ist.

Wir plädieren dafür, eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten in der Hinsicht zu prüfen, dass die Daten auch zur Hebung von Einsparpotentialen in der Wärmeerzeugung und Wärmeverteilung genutzt werden können.

Ferner weisen wir daraufhin, dass auch hinsichtlich der Löschung von Daten und zugehöriger Fristen eine Abstimmung mit den Regelungen der AVBFernwärmeV erfolgen sollte. Die Möglichkeit der Korrektur der Heizkostenabrechnung aufgrund z. B. einer Korrektur der Fernwärmerechnung sollte weiterhin gewährleistet sein.

§ 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 HeizkostenV-E

§ 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 regeln das Kürzungsrecht des Nutzers für den Fall eines Nichteinhaltens der Anforderungen der Fernablesbarkeit (3 Prozent) und der Informationsbereitstellung (3 Prozent). Aus dem Paragraphen geht unseres Erachtens nicht klar hervor, ob bei einer Nichterfüllung beider Pflichten zusammen eine Kürzung von 6 Prozent möglich ist, oder ob es dann bei 3 Prozent bleibt. In der Begründung wird hingegen ausgeführt, dass sich die Kürzungsrechte summieren, wenn die Tatbestände von mehr als einem Kürzungsrecht vorliegen. Wir bitten darum, dies auch im Paragraphen klarzustellen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber

Fachgebietsleiter Wärmemarkt
Stv. Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung

Telefon: +49 30 58580-388

E-Mail: wullenweber@vku.de

Andreas Seifert

Bereichsleiter Recht
Stv. Leiter Abteilung
Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-132

E-Mail: seifert@vku.de

Christian Richter

Fachgebietsleiter Messstellenbetrieb
und Marktkommunikation
Bereich Netzwirtschaft

Telefon: +49 30 58580-199

E-Mail: richter@vku.de